

2. die an berufsfördernden Bildungsmaßnahmen nach den §§ 16 bis 19 teilnehmen und
- a) Deutsche im Sinne des § 19 Abs. 3 AFG sowie deren nichtdeutsche Ehegatten und nichtdeutsche Kinder
  - b) offen
  - c) offen
  - d) offen.
  - e) offen
  - f) offen
  - g) andere Ausländer, wenn sie sich berechtigt im Inland aufhalten und vor Beginn der Maßnahme eine berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes erlaubt ausgeübt haben
- sind; für Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 und § 19 jedoch nur, soweit nicht Nr. 1 gilt;
3. die an sonstigen berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen (§ 20), wenn sie zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 AFG gehören; im übrigen für sonstige Nichtdeutsche, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten, wenn
- a) an der Förderung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder
  - b) sie einen Rechtsanspruch auf eine Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 AFG haben.

## § 9

**Voraussetzungen**

- (1) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden für berufsfördernde Maßnahmen gewährt, wenn
1. der Behinderte bereit ist, sich beruflich bilden oder auf andere Weise beruflich eingliedern zu lassen und
  2. das Leistungsvermögen des Behinderten erwarten läßt, daß er das Ziel der Maßnahme erreichen wird und
  3. die Förderung nach der beruflichen Eignung und Neigung des Behinderten zweckmäßig erscheint und
  4. erwartet werden kann, daß der Behinderte nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit innerhalb angemessener Zeit auf dem für ihn erreichbaren allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte voraussichtlich eine Beschäftigung findet und
  5. bei durchzuführenden berufsfördernden Bildungsmaßnahmen die Voraussetzungen nach § 23 erfüllt sind und
  6. ein Antrag auf Förderung gestellt wurde.
- (2) Behinderte, die an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme nach §§ 15 bis 18 sowie § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und 7 teilnehmen wollen, werden nur gefördert, wenn sie beabsichtigen, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der im Gesamtplan festgelegten berufsfördernden Bildungsmaßnahmen mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben. Ist nach den persönlichen Umständen und der Art der Bildungsmaßnahme zweifelhaft, ob Behinderte die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, werden sie nur gefördert, wenn sie erklären, daß sie beabsichtigen, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der im Gesamtplan festgelegten berufsfördernden Bildungsmaßnahmen mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben und diese Erklärung glaubhaft ist.
- (3) Bei Werkstätten für Behinderte findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß berufsfördernde und ergänzende Leistungen nur für die Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingbereich gewährt werden.
- (4) Werkstätten für Behinderte im Sinne dieser Anordnung sind die nach § 57 Abs. 1 SchwbG anerkannten Werkstätten.

## § 10

**Gesamtplan**

- (1) Ist die Arbeitsverwaltung zuständig (§ 4) oder hat sie vorzuleisten (§ 11), führt sie die zur vollständigen und dauerhaften beruflichen

Eingliederung gebotenen Maßnahmen nach Art, Umfang, Beginn und Durchführung in den Gesamtplan ein oder stellt ihn auf.

- (2) Der Gesamtplan ist bei Änderung in den maßgebenden Verhältnissen unverzüglich anzupassen; § 5 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.

## § 11

**Vorleistung**

Die Arbeitsverwaltung hat entsprechend den §§ 56 ff. AFG und den Bestimmungen dieser Anordnung vorzuleisten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation vorliegen und

1. der vermutlich zuständige Rehabilitationsträger von dem Rehabilitationsfall Kenntnis erhalten hat und nach Ablauf einer Frist von vier Wochen die Zuständigkeit ungeklärt geblieben ist, längstens jedoch nach einer Frist von sechs Wochen, die mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Arbeitsverwaltung von dem Antrag und den die Vorleistungspflicht begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt oder
2. die berufliche Eingliederung nur durch eine unverzügliche Leistung erreicht oder erhalten werden kann.

## § 12

**Vorrang der beruflichen Rehabilitation**

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach dieser Anordnung haben Vorrang vor Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes.

## § 13

**Geltungsbereich**

(1) Leistungen nach diesem Teil der Anordnung werden nur für Maßnahmen im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt

(2) Abweichend von Absatz 1 kann auch die Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durchgeführt werden und bis zum 31. Dezember 1991 beginnen.

## § 13a

**Familienangehörige**

Familienangehörige im Sinne dieser Anordnung sind

1. der Ehegatte,
2. eigene Kinder, an Kindes statt angenommene Kinder oder andere im Haushalt lebende Kinder,
3. sonstige Verwandte, die mit dem Behinderten in häuslicher Gemeinschaft leben,

denen der Behinderte überwiegend Unterhalt gewährt.

## Zweiter Unterabschnitt

**Berufsfördernde Maßnahmen**

## § 14

**Förderungsgrundsatz**

(1) Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach dieser Anordnung werden nur insoweit erbracht, als besondere Hilfen erforderlich sind, um berufliche Schwierigkeiten in der Berufsausübung Behinderter zu beseitigen oder zu mildern, soweit diese Schwierigkeiten ihre Ursache in der Behinderung haben.

(2) Die Förderung erstreckt sich auf die im Gesamtplan vorgesehenen Maßnahmen und erfolgt durch Gewährung von Sach- und Barleistungen entsprechend dieser Anordnung. Barleistungen werden dem Behinderten nur insoweit gewährt, als Sachleistungen nicht erbracht werden.